3. Einfache Aufbewahrung

3.1

[1]Die einfache Aufbewahrung obliegt der Geschäftsstelle. [2]Sie hat hierbei die allgemeinen Anordnungen des Behördenleiters und etwaige besondere Anordnungen des Sachbearbeiters zu beachten.

3.2

Bei Gegenständen, die außerhalb der Akten aufbewahrt werden, ist das Aktenzeichen zu vermerken.